

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Aufgrund §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Artikel I

§ 3 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Für Aufnahmen nach dem 15. Des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die monatliche Betreuungsgebühr wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.
- (5) Bei unvorhersehbaren personell bedingten Einschränkungen der Betreuungszeiten an mindestens 10 Tagen im Monat kann eine Reduzierung der Betreuungsgebühr beantragt werden. In diesen Fällen erfolgt eine pauschale Erstattung in Höhe von 40 % der monatlichen Betreuungsgebühr. Ein entsprechender Vordruck für die Beantragung steht online zur Verfügung bzw. ist in den Einrichtungen sowie der Fachabteilung erhältlich.
Für Betreuungseinschränkungen, die von der Stadt Burgdorf durch Änderungen der Betreuungszeiten veranlasst werden, ist kein Antrag für die Gebührenerstattung erforderlich. Hier erfolgt die Erstattung von Amts wegen durch die Stadt Burgdorf.
- (6) Gebühren werden monatsweise nicht erhoben, wenn die Stadt Burgdorf durch Allgemeinverfügungen der Region Hannover oder eine bundes- oder landesrechtliche Regelung gehindert ist, die kommunalen Einrichtungen zu betreiben. Dies gilt je Monat, in dem die Schließung nicht nur kurzfristig vorgenommen wird.
- (7) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung aus, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Austrittsmonats. Bei begründetem Austritt vor dem 15. eines Monats wird die halbe Gebühr erhoben.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2022

Stadt Burgdorf

(Armin Pollehn)

Bürgermeister